

Anlage 1

Satzung zur

Änderung der Gebührenordnung für die Feldgeschworenen der Stadt Ingolstadt

Die Stadt Ingolstadt erlässt gem. Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes über die Abmarkung der Grundstücke (Abmarkungsgesetz - AbmG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 219-2-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 182 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, und § 3 S. 1 der Feldgeschworenenordnung (FO) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 219-6-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Verordnung vom 30. November 2017 (GVBl. S. 561) geändert worden ist.

folgende Satzung:

Die Gebührenordnung für die Feldgeschworenen der Stadt Ingolstadt vom 06. Juni 1995 (AM Nr. 24 vom 14.06.1995), die zuletzt mit Satzung vom 01.06.2006 (AM Nr. 24 vom 14.06.2006) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderungen

§ 2 Ziff. 1 der Gebührenordnung für Feldgeschworene der Stadt Ingolstadt erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt für alle Dienstverrichtungen bis einschließlich 29.02.2020 14,96 €, ab 01.03.2020 15,60 € für jede volle Stunde des Dienstgeschäftes.

Jede angefangene Stunde zählt bis zu 30 Minuten als eine halbe, über 30 Minuten als eine ganze Stunde.

Hin- und Rückweg zur Dienstverrichtung sowie die Zeit der Protokollierung zählen zum Dienstgeschäft. Mit diesen Gebühren sind alle von den Feldgeschworenen selbst auszuführenden Arbeiten wie das Setzen, Aufrichten und Entfernen der Grenzzeichen abgegolten.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.